

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 25

- **Bewertung des Nutzungsvorteils bei Leasingfahrzeugen in Dieselskandalfällen**
BGH, Urteile vom 21.04.2022, AZ: VII ZR 247/21, VII ZR 285/21 und VII ZR 783/21

Der Nutzungsvorteil, den sich der Leasingnehmer anrechnen lassen muss, entspricht der Höhe des Leasingbetrags. Der BGH folgt hier der eigenen Rechtsprechung. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erstattung unfallbedingter Reparatur- und Sachverständigenkosten trotz Vorschadens**
OLG Dresden, Urteil vom 29.04.2022, AZ: 1 U 2506/20

Oft weiß man nichts über die Historie seines gebraucht gekauften Fahrzeugs. Umso ärgerlicher ist es, wenn nach einem Unfall der Vorschadeneinwand erhoben wird, zu dem man sich nicht erklären kann. Das OLG Dresden entschied, dass es in diesem Fall zulässig und ausreichend sei, wenn man eine ordnungsgemäße Instandsetzung des Vorschadens einfach behauptet. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Sachverständigenrechnung für den Geschädigten nicht erkennbar deutlich überhöht**
AG Chemnitz, Urteil vom 04.05.2022, AZ: 17 C 1449/21

Der Geschädigte hat einen Anspruch auf Zahlung des Sachverständigenhonorars, wenn die Kosten für ihn nicht deutlich erkennbar überhöht sind. Fremdkosten sind insbesondere dann vom Schädiger zu tragen, wenn sie durch Rechnungen belegt werden können. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kosten für Lackierräder sowie restliche Mietwagenkosten sind vom Schädiger zu zahlen**
AG Gifhorn, Urteil vom 03.05.2022, AZ: 33 C 618/21

Bei der Auftragserteilung an die Werkstatt darf der Geschädigte sich darauf verlassen, dass alles, was der Kfz-Sachverständige kalkuliert hat, repariert und am Ende auch bezahlt wird. Der kürzenden Versicherung wurde zudem angeboten, etwaig bestehende Ansprüche gegen die Werkstatt abzutreten, was diese ablehnte. Zu Recht fand das AG Gifhorn es daher widersprüchlich, als die Versicherung im Klageverfahren nunmehr eine Zug-um-Zug-Verurteilung verlangte. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Bewertung des Nutzungsvorteils bei Leasingfahrzeugen in Dieselskandalfällen**
BGH, Urteile vom 21.04.2022, AZ: VII ZR 247/21, VII ZR 285/21 und VII ZR 783/21

Hintergrund

In den vorgenannten drei Verfahren nahmen die jeweiligen Klageparteien den Hersteller, die Volkswagen AG, als Fahrzeug- bzw. Motorherstellerin auf Schadenersatz wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Anspruch.

In allen drei Verfahren schlossen die Klageparteien mit der Volkswagen Leasing GmbH einen mehrjährigen Leasingvertrag ab, zahlten in der Folgezeit die vereinbarten monatlichen Leasingraten und kauften das Fahrzeug nach Abschluss der Leasingzeit jeweils an.

Im Wesentlichen begehrten die Klageparteien in den jeweiligen Vorinstanzen die Erstattung ihrer Leasingzahlungen abzüglich einer Nutzungsentschädigung.

Die Vorinstanzen nahmen jeweils an, dass den Klageparteien ein Anspruch auf Erstattung ihrer Leasingzahlungen unter Anrechnung gezogener Nutzungsvorteile zustehe. Dies deshalb, da der Wert der während der Leasingzeit erlangten Nutzungsvorteile nicht den von den Klageparteien erbrachten Leasingzahlungen entspreche, sondern nach der für den Fahrzeugkauf anerkannten Berechnungsformel - also Fahrzeugpreis mal Fahrstrecke geteilt durch Laufleistungserwartung zu bemessen ist.

Aussage

Der BGH wies in allen drei Verfahren diese Auffassung zurück und entschied, dass im Rahmen der deliktischen Vorteilsausgleichung der Wert der während der Leasingzeit erlangten Nutzungsvorteile eines Kraftfahrzeugs der Höhe nach den vertraglich vereinbarten Leasingzahlungen entspricht.

Insoweit hat der BGH die Rechtsprechung in den drei Verfahren bestätigt, da er die Problemstellung auch vorher entsprechend so entschied.

Eine noch nicht vom BGH beantwortete Frage konnte auch in diesen drei Verfahren offengelassen werden, nämlich die Frage, ob eine **andere Betrachtung dann geboten ist, wenn aufgrund der Vertragsgestaltung von vornherein feststeht, dass der Leasingnehmer nach Ablauf der Leasingzeit das Fahrzeug übernimmt.**

Auch im Urteil des BGH vom 16.09.2021 (AZ: VII ZR 192/20) bedurfte dieser Frage keine Entscheidung und konnte nach dem BGH auch in diesen drei Verfahren offenbleiben.

Praxis

Der BGH bestätigt und bekräftigt seine Rechtsprechung bei Leasingfahrzeugen und anschließendem Kauf des Leasingfahrzeugs derart, dass der Wert der während der Leasingzeit erlangten Nutzungsvorteile eines Kraftfahrzeugs der Höhe nach den vertraglich vereinbarten Leasingzahlungen entspricht.

- **Erstattung unfallbedingter Reparatur- und Sachverständigenkosten trotz Vorschadens**

OLG Dresden, Urteil vom 29.04.2022, AZ: 1 U 2506/20

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall, für dessen Folgen der Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung (beide Beklagte) vollumfänglich haften, verlangte der Geschädigte (Kläger) Ersatz von Reparatur-, Mietwagen und Sachverständigenkosten sowie Wertminderung. Das LG Chemnitz hatte die Klage abgewiesen, da das Fahrzeug einen Vorschaden hatte, dessen Instandsetzung der Geschädigte nicht nachgewiesen habe. Die Berufung des Geschädigten zum OLG Dresden hatte überwiegend Erfolg.

Aussage

Nach Ansicht des OLG Dresden steht dem Geschädigten ein Schadenersatzanspruch zu.

Anspruch auf Erstattung unfallbedingter Reparaturkosten trotz Vorschadens

Das OLG Dresden stellt auf den Kenntnisstand des Geschädigten ab und unterscheidet insoweit, ob der Vorschaden sich in der Besitzzeit des Klägers ereignet hat oder nicht. Danach richtet sich das Maß des erforderlichen Vortrags. Hat sich der Vorschaden in der Besitzzeit ereignet, kann erwartet werden, dass der Geschädigte die konkrete Reparatur darlegt und auch beweist. Wenn der Geschädigte von einem Vorschaden bei Erwerb keine Kenntnis hatte, darf er hingegen die nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens behaupten und unter Zeugen und/oder Sachverständigenbeweis stellen, was dem Geschädigten hier gelungen ist.

Das OLG Dresden führt dazu aus:

„Wenn der Beklagte den Umfang oder die Höhe eines Schadens mit der Begründung bestreitet, der Gegenstand sei bereits durch ein früheres Ereignis beeinträchtigt worden, verbleibt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich beim Kläger (BGH, Beschl. v. 15.10.2019, Az.: VI ZR 377/18, r+s 2020, 108, 109 Tz. 8) - und zwar sowohl, wenn der Vorschaden in seiner Besitzzeit erfolgt ist, als auch für den Fall, dass der Vorschaden in die Zeit eines Vorbesitzers fällt (KG, Urt. v. 27.08.2015, Az.: 22 U 152/14, DAR 2016, 461 f.; Nugel, jurisPR-VerKR 7/2020 Anm. 1, jeweils m.w.N.). Zwar kommt dem Kläger insoweit § 287 ZPO zugute, der dem Geschädigten nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegung erleichtert. Auch für die Schadensschätzung nach dieser Vorschrift benötigt der Tatrichter aber greifbare Tatsachen, die der Geschädigte im Regelfall im Einzelnen darlegen und beweisen muss. Eine völlig abstrakte Berechnung des Schadens, auch in der Form der Schätzung eines „Mindestschadens“, lässt § 287 ZPO grundsätzlich nicht zu (BGH, Urt. v. 19.09.2017, Az.: VI ZR 530/16, zfs 2018, 85, 86 Tz. 15; BGH, r+s 2020, 108, 109 Tz. 8).

Die Klage unterliegt dabei grundsätzlich dann der Abweisung, wenn sich beim nachgewiesenen Schadensereignis auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität nicht beweisen lässt, welcher konkrete Schaden entstanden ist. Dieser Nachweis ist insbesondere dann schwer zu führen, wenn das Fahrzeug Vorschäden aufwies. Denn in einem solchen Fall ist allenfalls der technisch und rechnerisch abgrenzbare Zweitschaden erstattungsfähig (König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl., § 12 StVG Rn. 6). Hierbei ist es nicht Sache des Gerichts, diesen technisch und rechnerisch abgrenzbaren Teil des Zweitschadens von Amts wegen zu ermitteln. Grundsätzlich kann im Fall von Vorschäden der Geschädigte mit dem späteren Schadenereignis kompatible Schäden dann ersetzt verlangen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gemäß § 287 ZPO auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind, also Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs noch vorhanden waren (KG, DAR 2016, 461; OLG Frankfurt, Urt. v. 12.12.2019, Az.: 22 U 190/18, juris, Rn. 9; Franzke, NZV 2018, 274, jeweils m.w.N.).

1.2

Welche konkreten Anforderungen sodann an einen Vortrag als Grundlage für den Eintritt in die Beweisaufnahme zu stellen sind, hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab. Insoweit ist insbesondere zu unterscheiden, ob der Vorschaden sich in der Besitzzeit des Klägers ereignet hat oder nicht. Hat der Anspruchsteller den Schaden selber verursacht und beseitigt, kann von ihm auch erwartet werden, dass er die konkrete Art der Reparatur mit den einzelnen Maßnahmen darlegt und soweit erforderlich auch beweist. Daher genügt in diesem Fall die pauschale Behauptung einer sachgerechten Reparatur ohne Darlegung der einzelnen Reparaturschritte nicht und eine Beweisaufnahme würde auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinauslaufen (KG, Beschl. v. 21.09.2015, 21.09.2015, Az.: 22 U 9/15, juris, Rn. 8; OLG Köln, Beschl. v. 17.01.2017, Az.: 11 W 1/17, NZV 2018, 273 Tz. 3; LG Aachen, Beschl. v. 08.04.2014, Az.: 2 S 427/13, juris, Rn. 8; Nugel, a.a.O.).

Anders liegt der Fall, wenn der Geschädigte von dem Vorhandensein eines Vorschadens bei dem Erwerb keine Kenntnis hatte, da er dann zu dessen Reparatur aus eigener Kenntnis nur schwerlich vortragen kann (vgl. Nugel, a.a.O.). Soweit der Geschädigte behauptet, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und die beschädigte Sache in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, kann es ihm deswegen nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann. Er ist deshalb grundsätzlich nicht gehindert, die von ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugen- und/oder Sachverständigenbeweis zu stellen. Darin kann weder eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht noch ein unzulässiger Ausforschungsbeweis gesehen werden (BGH, r+s 2020, 108,109 Tz. 9; OLG Bremen, Urt. v. 30.06.2021, Az.: 1 U 90/19, zfs 2021, 617,621; OLG Celle, Urt. v. 03.11.2021, Az.: 9 U 86/21, jeweils m.w.N.). Anderes kann im Grundsatz nicht gelten, wenn - wie vorliegend - im Kaufvertrag ein reparierter Vorschaden beschrieben ist und der Schädiger von dessen Umfang und den durchgeführten Reparaturarbeiten keine konkreten Kenntnisse hat.

Soweit in der Rechtsprechung der Instanzgerichte die Auffassung vertreten wird, dass auch bei Vorschäden aus der Zeit seines Vorbesitzers ein substantiiertes Sachvortrag zu fordern sei (OLG Hamburg, Beschl. v. 11.09.2006, Az.: 14 U 25/06, juris, Rn. 4; KG, Beschl. v. 21.09.2015, Az.: 22 U 9/15, juris, Rn. 9; OLG Köln, NZV 2018, 273 f. Tz. 5), kann dieser Rechtsauffassung nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15.10.2019 zumindest dann, wenn der Geschädigte - wie hier der Kläger - bei den Vorbesitzern erfolglos versucht hat, zum Vorschaden und dessen Beseitigung zu ermitteln, nicht mehr gefolgt werden. Die in diesem Zusammenhang vertretene Auffassung, derjenige Geschädigte, der sich beim Kauf keine genauen Informationen und Unterlagen über etwa vorhandene Vorschäden und deren fachgerechte Reparatur verschafft, müsse die sich hieraus ergebenden Risiken und Nachteile nach den allgemeinen Grundsätzen über die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast selbst tragen und nicht etwa der (spätere) Unfallgegner und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung (KG, Beschl. v. 21.09.2015, Az.: 22 U 9/15, juris, Rn. 9), übersieht, dass es hier nicht um die Verschiebung der Darlegungs- und Beweislast - diese bleibt beim Geschädigten -, sondern um die Frage der Substantiierung geht. Wie weit eine Partei ihren Sachvortrag substantiieren muss, hängt aber von ihrem Kenntnisstand ab. Unzulässig wird ein solches prozessuales Vorgehen erst dort, wo die Partei ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich Behauptungen "aufs Geratewohl" oder "ins Blaue hinein" aufstellt. Anerkanntermaßen ist jedoch bei der Annahme von Willkür in diesem Sinne Zurückhaltung geboten; in der Regel wird sie nur das Fehlen jeglicher tatsächlicher Anhaltspunkte rechtfertigen können (BGH, r+s 2020, 108, 109 Tz. 10)."

Nach Durchführung der Beweisaufnahme stand mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Vorschaden ordnungsgemäß repariert worden war, als es zum streitgegenständlichen Verkehrsunfall kam. Diese Überzeugung stützt sich u.a. auf das schriftliche Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen. Wenn weder dem Fahrzeughalter noch allen anderen sachkundigen Personen aufgefallen ist, dass es sich hier um ein repariertes Unfallfahrzeug handelt, kann zumindest davon ausgegangen werden kann, dass die Reparatur fachmännisch

erfolgte. Auch der vom Geschädigten beauftragte Kfz-Sachverständige hat das beschädigte Fahrzeug besichtigt, um den Unfallschaden zu begutachten. Ihm war nicht bekannt, dass es sich um ein Unfallfahrzeug gehandelt hat. Auffälligkeiten, die auf eine Vorschädigung hindeuteten – nämlich eine Abweichung der Spaltmaße, optisch erkennbare Lackunterschiede und Spachtelungen – habe er nicht festgestellt. Auch im Frontbereich, den er sich besonders genau angesehen habe, um die genaue Krafteinwirkungsrichtung des Anstoßes zu eruieren, habe er nichts feststellen können. Wenn der Schaden gut repariert sei, ist er nicht erkennbar, dies gelte insbesondere, wenn Neuteile eingebracht worden seien.

Dem Geschädigten steht Schadenersatzanspruch in voller Höhe der aufgewendeten Reparaturkosten zu. Der Wiederbeschaffungswert lag ausweislich des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens über den tatsächlich angefallenen Reparaturkosten. Der Einwand des Schädigers, der Sachverständige habe den Wiederbeschaffungswert ohne die Vorschäden zugrunde gelegt, ist unbeachtlich. Der Einwand ist nur dann rechtlich von Bedeutung, wenn der Reparaturaufwand mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeuges mit den ordnungsgemäß reparierten Vorschäden übersteigen würde (Grüneberg/Grüneberg, BGB, 81. Aufl., § 249 Rn. 25 m.w.N.).

Merkantiler Minderwert

Die Höhe des merkantilen Minderwerts ergab sich aus dem vorgerichtlichen Schadengutachten. Das OLG Dresden sah keine Veranlassung, hierzu ein weiteres gerichtliches Sachverständigengutachten einzuholen.

„Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar (BGH, Urt. v. 03.10.1961, Az.: VI ZR 238/60, BGHZ 35, 396, 397 f.; BGH, Urt. v. 23.11.2004, Az.: VI ZR 357/03, NZV 2005, 82, 84 m.w.N.). Der Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung, dass auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie (SandenNöltz, Sachschadensrecht des Kraftverkehrs, 9. Aufl., Rn. 196), weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadensanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht (BGHZ 35, 396, 398, BGH, NZV 2005, 82, 84 m.w.N.), trifft trotz aller Fortschritte der Reparaturtechnik nach wie vor zu (BGH, NZV 2005, 82, 84 m.w.N.).“

Sachverständigenkosten

Die Sachverständigenkosten wurden um zwei pauschal abgerechnete Positionen gekürzt. Der Geschädigte hatte nichts dazu vorgetragen, was mit diesen Positionen abgegolten sein sollte.

Zu dem mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, gehört der Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig ist (BGH, Urt. v. 07.02.2012, Az.: VI ZR 133/11, zfs 2013, 198,200 Tz. 13; BGH, Urt. v. 24.10.2017, Az.: VI ZR 61/17, VersR 2018, 240, 242 Tz. 12, jeweils m.w.N.). Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens zu beauftragen (BGH, Urt. v. 15.10.2013, Az.: VI ZR 528/12, VerkMitt 2014 Nr. 7; BGH, Urt. v. 28.02.2017, Az.: VI ZR 76/16, r+s 2017, 443, 444 Tz. 11, jeweils m.w.N.).

...

Erweist sich das Gutachten nachträglich als ungeeignet, beeinträchtigt dies den Erstattungsanspruch des Geschädigten nur, wenn er die Unbrauchbarkeit des Gutachtens zu

vertreten hat. Letzteres kommt insbesondere in Betracht, wenn der Geschädigte einen erkennbar ungeeigneten Sachverständigen mit der Begutachtung betraut, oder wenn der Geschädigte gegenüber den von ihm beauftragten Privatsachverständigen erhebliche Vorschäden verschweigt und dieser deshalb zu einem fehlerhaften Ergebnis gelangt. Grundsätzlich hat nämlich der Geschädigte die Obliegenheit, den Schadensgutachter von sich aus über alle Schäden aufzuklären, die nicht auf das Unfallereignis zurückzuführen sind. Diese Obliegenheit betrifft zudem nicht nur unreparierte, sondern auch reparierte Vorschäden, weil diese regelmäßig für die Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes von Bedeutung sind (OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.03.2019, Az.: 1 U 84/18, juris, Rn. 17 f. m.w.N.).

... Dass der von ihm festgestellte Wiederbeschaffungswert aber Ausfluss auf den Anspruch des Klägers auf Erstattung der Kosten für die durchgeführte Reparatur hatte, vermochten die Beklagten indes nicht darzulegen.

Der Kläger hat aber keinen Anspruch darauf, dass ihm die Beklagten die ihm vom Sachverständigen berechneten Kosten im vollen Umfang ersetzen, sondern nur in Höhe von 644,81 €.

Den Geschädigten trifft gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB grundsätzlich die Darlegungslast hinsichtlich des erforderlichen Herstellungsaufwandes. Dieser Darlegungslast genügt der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage der - von ihm beglichenen - Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeuges beauftragten Sachverständigen. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht dann grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen (BGH, Urt. v. 22.07.2014, Az. : VI ZR 357/13, zfs 2015, 85, 86 Tz. 16; BGH, Urt. v. 19.07.2016, Az.: VI ZR 491/15, r+s 2017, 108, 109 Tz. 18). Az.: VI ZR 491/15, r+s 2017, 108, 109 Tz. 18}. Die Beklagte haben konkret die Inrechnungstellung einer „Ausfertigungspauschale“ mit 50,00 € netto und von „sonstigen Auslagen“ in Höhe von 20,50 € netto moniert, da nicht nachvollziehbar sei, welche Dienstleistung des Sachverständigen hiermit verbunden sein soll, zumal gleichzeitig für die Erstellung der Fotodokumentation und die Ausarbeitung der Dienstleistung bereits 184,01 € netto in Rechnung gestellt worden seien. Substantiiertes Gegenvortrag des Klägers ist hierauf nicht gekommen, so dass diese beiden Positionen, das heißt insgesamt 70,50 € zzgl. Mehrwertsteuer herauszunehmen sind.“

Mietwagenkosten nach „Fracke“

Bei den Mietwagenkosten schätzte das Gericht die erforderlichen Kosten und bildete das arithmetische Mittel aus Schwacke und Fraunhofer.

„Dementsprechend kann derjenige, der sein Fahrzeug infolge des schädigenden Ereignisses nicht nutzen kann, grundsätzlich Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs entstehenden Kosten beanspruchen. Allerdings hat der Geschädigte auch das in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Danach hat der Geschädigte im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Für den Bereich der Mietwagenkosten folgt daraus, dass er Ersatz nur derjenigen Kosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zum Ausgleich des Gebrauchsentzugs seines Fahrzeugs für erforderlich halten durfte (BGH, Urt. v. 02.02.2010, Az: VI ZR 139/08, zfs 2010, 381 Tz. 10; BGH, Urt. v. 27.03.2012, Az: VI ZR 40/10, zfs 2012, 378 f. Tz. 8; BGH, Urt. v. 05.03.2013, Az: VI ZR 245/11, DAR 2013, 378, 379 = r+s 2013, 460, 461 Tz. 15; BGH, Urt. v. 26.04.2016, Az: VI ZR 563/15, VerkMitt 2016 Nr. 33). Das bedeutet weiterhin, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (BGH, zfs 2010, 381 Tz. 10; BGH, DAR 2013, 378, 379 = r+s 2013, 460,461 Tz. 15; BGH, VerkMitt 2016 Nr. 33}.

Darüber hinausgehende, mithin nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte nur aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (BGH, Urt. v. 09.05.2006, VI ZR 117/05, zfs 2006, 684,685; BGH, Urt. v. 14.10.2008, Az.: VI ZR 210/07 SP 2009, 16, 17; OLG Zweibrücken, Urt. v. 22.01.2014, Az.: 1 U 165/11, zfs 214, 619).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im maßgebenden Postleitzahlengebiet ermitteln. Auch eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen, wie etwa der sog. Fraunhofer-Liste, ist zulässig (BGH, Urt. v. 12.04.2011, Az.: VI ZR 300/09, zfs 2011, 441, 443 Tz. 18; BGH, zfs 2011, 497, 498 Tz. 7; BGH, VerkMitt 2013, Nr. 20). Ebenso ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen grundsätzlich möglich (BGH, Urt. v. 18.05.2010, Az.: VI ZR 293/08, zfs 2010, 565, 566 Tz. 4). Letzterer Auffassung ist der Senat mit Urteil vom 30.12.2005 - Az.: 1 U 304/15 - mit überzeugenden Gründen gefolgt. Es gibt keinen Anlass, von dieser Rechtsauffassung abzuweichen.

Praxis

Die Entscheidung beschäftigt sich mit nahezu allen wichtigen Schadenpositionen und beinhaltet mehrere für den Kfz-Sachverständigen wichtige Aussagen.

Hier hatte der Sachverständige einen Vorschaden bei seiner Bewertung des Fahrzeugschadens nicht berücksichtigt. Der Vorschaden hatte sich vor der Besitzzeit des Geschädigten ereignet. Das Gericht sah es als ausreichend an, dass der Geschädigte mangels genauer Kenntnis die ordnungsgemäß durchgeführte Reparatur schlichtweg nur behauptete, um in die Beweisaufnahme einzusteigen.

Selbst der gerichtlich bestellte Sachverständige konnte keine Feststellungen zum Vorschaden treffen. Da der Vorschaden Motorhaube, Scheinwerfer und Stoßfänger betraf, hätte eine unterlassene oder schlechte Reparatur dem Kfz-Sachverständigen und auch dem gerichtlich bestellten Sachverständigen auffallen müssen. Dass dies nicht geschehen ist, spricht eindeutig für eine ordnungsgemäße Reparatur.

Auch dass der Wiederbeschaffungswert ohne Vorschaden ermittelt wurde, sah das Gericht als unschädlich an. Dies sei nur dann von Bedeutung, wenn der Reparaturaufwand mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeuges mit den ordnungsgemäß reparierten Vorschäden übersteigen würde.

Beim Sachverständigenhonorar waren zwei unklare Positionen, die der Geschädigte nicht erklären konnte. Das Gericht sah diese, da für den Geschädigten mithin auch nicht plausibel, als nicht ersatzfähig an.

- **Sachverständigenrechnung für den Geschädigten nicht erkennbar deutlich überhöht**

AG Chemnitz, Urteil vom 04.05.2022, AZ: 17 C 1449/21

Hintergrund

Das AG Chemnitz spricht im Folgenden dem Kläger des Verfahrens die gekürzten Kosten für den Sachverständigen zu. Es klagt der Geschädigte selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese brachte Kosten in Höhe von 276,57 € in Abzug. Zum Teil sind diese Sachverständigenhonorar und zum anderen Teil entstandene Fremdkosten.

Die Beklagte vertritt die Meinung, dass der Kläger nicht aktivlegitimiert ist und gekürzte Kosten nicht anfielen bzw. überhöht sind.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen die antragsgemäßen Forderungen zu.

„Soweit die Beklagte die Aktivlegitimation des Klägers offenbar ins Blaue hinein und rein spekulativ unter Hinweis auf eine vermutliche Abtretung bestreitet, erschien dies unerheblich und damit unbeachtlich. Vielmehr unterliegt die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der unfallbedingten Beschädigung seines Fahrzeugs im ureigenen Interesse des Klägers, der deshalb auch regelmäßig zu deren Geltendmachung berechtigt ist. Abweichende Umstände wie etwa die behauptete Abtretung hätte die Beklagte nachvollziehbar darzulegen und zu beweisen gehabt.“

Die Kosten für den vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen gehören zum Wiederherstellungsaufwand, der vom Schädiger zu zahlen ist. Der Geschädigte verstößt nicht gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht, wenn er keine Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen betreibt. Nach der subjektbezogenen Schadentheorie sind alle Kosten erstattungsfähig, die ein vernünftiger, wirtschaftlich Denkender in der Person des Geschädigten für erforderlich gehalten hätte.

Ebenso verhält es sich mit den Fremdkosten in Höhe von 151,25 € und den Kosten für das erstellte Gutachten. Der Geschädigte durfte diese für erforderlich halten.

„Dass der Kläger tatsächlich bei Beauftragung des Sachverständigen erkennen konnte und musste, dass dieser für seine Tätigkeit – wie beklagtenseits behauptet – eine Bezahlung verlange, die die branchenüblichen Preise deutlich übersteige, lässt sich dem Beklagtenvorbringen nicht wirklich nachvollziehbar entnehmen. Zumindest mag das Gericht nicht zu erkennen, warum vorliegend für jeden Laien erkennbar branchenunübliche Preise vereinbart worden sein sollen.“

Praxis

Das AG Chemnitz stellt in seiner Argumentation im Wesentlichen auf die subjektbezogene Schadenbetrachtung ab und lässt der Beklagten keinen Argumentationsspielraum. Und das Gericht hat Recht: In der Regel wird der durchschnittliche Geschädigte eben nicht erkennen können, wann ein Honorar übersetzt ist. Kann der Sachverständige den Nachweis führen, sich bei seiner Berechnung an einer üblichen Berechnungsgrundlage orientiert zu haben, ist das Honorar erforderlich.

- **Kosten für Lackierräder sowie restliche Mietwagenkosten sind vom Schädiger zu zahlen**

AG Gifhorn, Urteil vom 03.05.2022, AZ: 33 C 618/21

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparatur- und Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger ließ sein Fahrzeug nach dem Unfall reparieren. Der Reparaturauftrag wurde auf Grundlage eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens erteilt.

Die Beklagte regulierte außergerichtlich bereits einen weit überwiegenden Teil der Kosten, lediglich hinsichtlich der Kosten für sogenannte Lackierräder sowie weitere Mietwagenkosten verweigert sie die Zahlung.

Aussage

Nach Ansicht des AG Gifhorn ist die Klage vollumfänglich begründet. Bereits ausweislich des eingeholten Sachverständigengutachtens war das Aufziehen sogenannter Lackierräder erforderlich, damit die Lackierung des Fahrzeugs ofentrocknen kann. Auf Grundlage des Gutachtens wurde die Reparatur auch auf diesem beschriebenen Weg durchgeführt.

Es ist unerheblich, dass die Beklagte einen Prüfbericht vorgelegt hat, aus dem ersichtlich sein soll, dass das Verwenden von Lackierrädern nicht erforderlich gewesen sei. Dieser Prüfbericht wurde nach Ansicht des AG Gifhorn augenscheinlich intern gefertigt und enthält keine Angabe zu dem verantwortlichen Verfasser. Das Fahrzeug wurde von dem Ersteller auch nicht besichtigt, sodass der Prüfbericht nicht dazu geeignet ist, die Feststellungen des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Eine Verletzung der Schadenminderungspflicht ist dem Kläger auch nicht vorzuwerfen. Er durfte auf das eingeholte Sachverständigengutachten vertrauen.

Das Gericht führt hierzu aus:

„Insoweit durfte der Kläger auf das eingeholte Sachverständigengutachten vertrauen und musste nicht schon deshalb, weil die Beklagtenseite intern einen geringfügig abweichenden Prüfbericht ohne eigene Begutachtung des Fahrzeugs durch einen namentlich nicht konkret benannten Verantwortlichen erstellen ließ, von der Umsetzung der Reparatur gemäß dem Sachverständigengutachten Abstand nehmen.

Vor diesem Hintergrund kommt deshalb auch eine Zug um Zug Verurteilung gegen Abtretung möglicher Rechte aus dem Werkvertrag nicht in Betracht, da dies zumindest theoretisch die Möglichkeit voraussetzt, dass dem Kläger gegen die Werkstatt eventuelle Ansprüche etwa auf Schadenersatz wegen unnötig durchgeführter Arbeiten zustünden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass tatsächlich die Werkstatt abweichend vom Sachverständigengutachten hätte auf die Lackierräder verzichten können, ergeben sich schon objektiv nicht.“

Der Beklagten wurde vorgerichtlich mehrfach angeboten, nach Regulierung der ausstehenden Summe eventuelle Schadenersatzansprüche gegen die Reparaturwerkstatt abgetreten zu bekommen. Dies hatte die Beklagte mehrfach abgelehnt, Das Gericht wertet es nunmehr als widersprüchliches Verhalten, dass die Beklagtenseite nunmehr die Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte erreichen will. Dies soll wohl nach Ansicht des AG Gifhorn allein aus Kosteninteresse intendiert sein.

Das AG Gifhorn entschied zudem über die Erstattungsfähigkeit restlicher Mietwagenkosten und schätzt diese anhand des arithmetischen Mittels der Schwacke Liste und Fraunhofer Erhebung

– der sogenannten Fracke Methode. Der geltend gemachte Betrag liegt unterhalb dieses arithmetischen Mittels, selbst wenn ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % angerechnet wird. Aus diesem Grund waren auch die Mietwagenkosten vollumfänglich zuzusprechen.

Praxis

Das Urteil des AG Gifhorn ist deshalb spannend, weil das Gericht eine Verurteilung Zug um Zug ablehnt, weil der beklagte Haftpflichtversicherer die Abtretung vorgerichtlich mehrfach abgelehnt hatte. Dass er nunmehr die Abtretung eventueller Schadenersatzansprüche verlangt, geschieht nach Ansicht des AG Gifhorn allein aus Gründen der Kostenverteilung. Das erkennende Gericht wertet dies als widersprüchliches Verhalten und hat aus diesem Grund von einer Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadenersatzansprüche abgelehnt.